

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 05. Juli 2006

Nr. 28

Inhalt	Seite
19.06.2006 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Söhlde in 31185 Söhlde	380
28.06.2006 - Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Duingen	382
28.06.2006 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	384
29.06.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hainäcker“, Gemeinde Söhlde, Ortschaft Söhlde	386
29.06.2006 - Inkrafttreten der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhlde (Ortschaft Söhlde betreffend)	388
03.07.2006 - Sitzung des Jugendhilfeausschusses, Landkreis Hildesheim	390

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1282, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Söhle in 31185 Söhle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Söhle in Söhle hat der Kirchenvorstand am 02. Mai 2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

A. Für die am 21.06.2001 bereits vorhandenen Grabfelder:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: 230,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre: 115,00 €
2. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 765,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 25,50 €
3. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 765,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 25,50 €

B. Für die ab 21.06.2001 neu angelegten Grabfelder:

1. Reihengrabstätte:
 - für 30 Jahre -: 600,00 €
2. Wahlgrabstätte:
 - a) bei einer Einzelgrabstätte für 30 Jahre: 1.200,00 €
 - für jedes Jahr der Verlängerung: 40,00 €
 - b) bei einer Doppelgrabstätte (einschl. Umrandung) für 30 Jahre: 1.920,00 €
 - für jedes Jahr der Verlängerung: 51,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.050,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 35,00 €

- C. *Pflegeleichte Rasengräber:*
für Urnen- und Erdbestattung - pro Grabstelle -: 1.525,00 €
- D. *Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrab- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:*
- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß A./B. Nr. 2a) oder A./B. Nr. 3a);
 - b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß A./B. Nr. 2b) oder A./B. Nr. 3b) für die andere(n) Grabstelle(n) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
- II. **Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:**
- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
- je Bestattungsfall -: 70,00 €
 - 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
- je Bestattungsfall -: 170,00 €
- III. **Gebühren für die Genehmigung, der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit:**
- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen 20,00 €
 - b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 45,00 €
 - c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 1,50 €
- IV. **Sonstige Gebühren:**
- Entsorgung abgeräumter Grabmale und Einfassungen - je Grabstelle -: 25,00 €
 - Bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr - je Grabstelle -: 30,00 €
(für den Pflegeaufwand seitens der Kirchengemeinde)

§ 7

Gebühren für zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

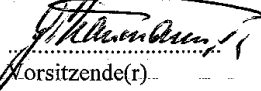
§ 8

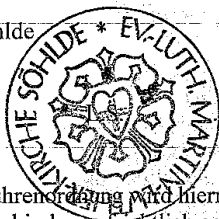
Schlussvorschriften

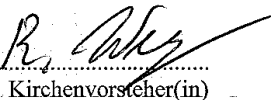
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige außer Kraft.

Söhlde, den 19. JUNI 2006

Ev.-luth. Kirchengemeinde Söhlde
Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende(r)

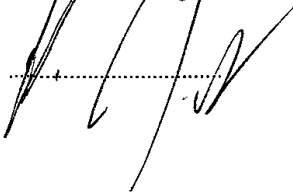



Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und 6 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 19. Juni 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Als Bevollmächtigter:





SAMTGEMEINDE DUINGEN

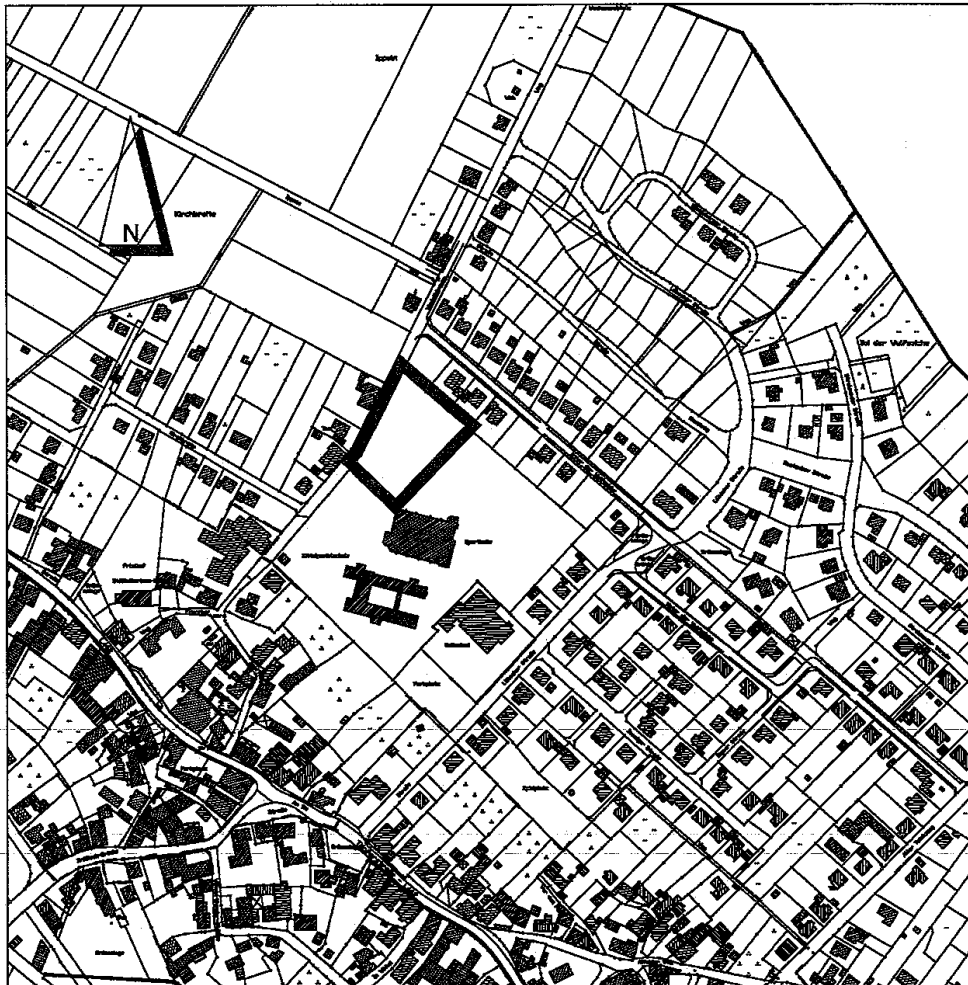
DUINGEN, DEN 28.6.2006

BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Duingen

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 20.6.2006 Az.: (201) 1511/408 die vom Rat der Samtgemeinde Duingen am 7.3.2006 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist im Folgenden im Maßstab 1:5.000 schwarz umrandet dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht.

Die genehmigte 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab in der Samtgemeindeverwaltung Duingen (Bauamt, Zimmer 5), Töpferstraße 9, 31089 Duingen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
jeden 1. Donnerstag im Monat	bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen	
und nach vorheriger Anmeldung	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Samtgemeindebürgermeister

L. S.

Witt

Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 10.07.2006 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Kreistagssitzung statt.

Tagesordnung

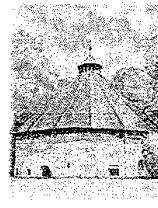
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 20./XV Kreistagssitzung am 20.03.2006 (öffentlicher Teil)
 - KDS- Nr. 290/ XV
3. Einwohnerfragestunde
4. Umbildung des Kreisausschusses, der Ausschüsse und anderer Gremien
 - Antrag der Gruppe Bündnis! vom 22.05.2006
 - Antrag der Gruppe CDU/ FDP vom 16.06.2006
 - Antrag der SPD vom 21.06.2006
 - Vorlage- Nr. 1.157/ XV
5. Kindertagesstätten
 - Vorlage- Nr. 1.134/XV
6. Kreisumlage
 - Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 29.05.2006
7. Kreiswohnungsbaugesellschaften im Landkreis Hildesheim
 - Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/ Die Grünen vom 08.06.2006
8. Erlass einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten
 - Vorlage- Nr. 1.140/ XV, Vorlage- Nr. 1.140/ XV-A
9. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2005
 - Vorlage- Nr. 1.117/ XV
10. Interkommunale Kooperation im Landkreis Hildesheim
 - Antrag der Fraktion Bündnis ! vom 20.06.2006
11. Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim
 - Vorlage- Nr. 1.150/ XV
12. Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim
 - Vorlage- Nr. 1.151/ XV
13. Ehrenmedaille und Ehrenring
 - Antrag der Gruppe SPD-Bündnis 90/ Die Grünen vom 21.06.2006
 - Vorlage- Nr. 1.155/ XV
14. Rettungsdienst- und Feuerwehrleitstellen in Niedersachsen
 - Antrag der SPD vom 21.06.2006
15. Schulentwicklungsplanung im Landkreis Hildesheim

- Antrag der SPD vom 07.06.2006
- Antrag der CDU vom 12.06.2006
- 16. Privatisierung der Gebäudereinigung 2007
 - Vorlage- Nr. 1.138/ XV
- 17. 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Bereich des Landkreises Hildesheim; Herausnahme eines Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung im Bereich der Gemeinde Giesen
 - Vorlage- Nr. 1.149/ XV
- 18. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH; Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim
 - Vorlage- Nr. 1.139/ XV
- 19. Vergabe von Aufträgen für Hochbaumaßnahmen während der Sommerpause des Kreistages und seiner Ausschüsse
 - Vorlage- Nr. 1.142/ XV
- 20. Experimentierklausel nach § 10 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB XII)
 - Vorlage- Nr. 1.159/ XV
- 21. SGB II:
 - a) Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 53 ff SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung vom 04. Mai 2005/ 09. Mai 2005/ 18. Mai 2005
 - b) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Job-Centers Hildesheim
 - Vorlagen- Nr. 1.135/ XV, 1.135/ XV-A, 1.135/ XV-B
- 22. Berichtswesen
 - Antrag der Gruppe Die Unabhängigen/ BAH-BAL vom 27.06.2006
- 23. Mitteilungen der Verwaltung
- 24. Anfragen

Hildesheim, 28.06.2006

Landkreis Hildesheim
Landrätin

Söhlde



Bottrum
Feldbergen
Groß Himstedt
Hoheneggelsen
Klein Himstedt
Mölme
Nettlingen
Söhlde
Steinbrück

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hainäcker“ Ortschaft Söhlde

Der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 27.04.2006 den Bebauungsplan Nr. 12 „Hainäcker“ Ortschaft Söhlde, gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung dazu beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

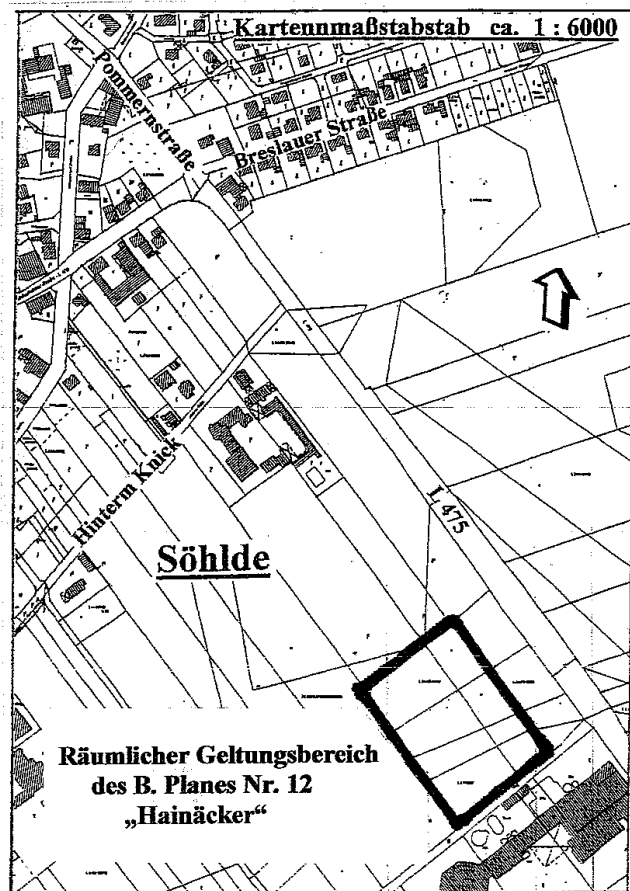
Der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung bezieht Grundstücksflächen nördlich des Werkes der Vereinigten Kreidewerke Dammann ein.

Der Geltungsbereich ist in der nebenstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde in Söhlde Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, während der Sprechzeiten der Verwaltung:

montags	09.00 – 12.00 Uhr
und	14.00 – 17.30 Uhr
dienstags	09.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 – 12.00 Uhr
freitags	09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05129/ 972 -0) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.



Unbeachtlich werden

1. eine der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 , Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2413) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Söhle, den 29. Juni 2006


Bender



Bürgermeister

Söhlde



Betrum
Feldbergen
Groß Himstedt
Hoheneggelsen
Klein Himstedt
Mölme
Nettlingen
Söhlde
Steinbrück

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhlde (Ortschaft Söhlde betreffend)

Die vom Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 27.04.2006 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung, einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Hildesheim mit Verfügung vom 26.05.2006 (Az.: (201) 1511/408) genehmigt.

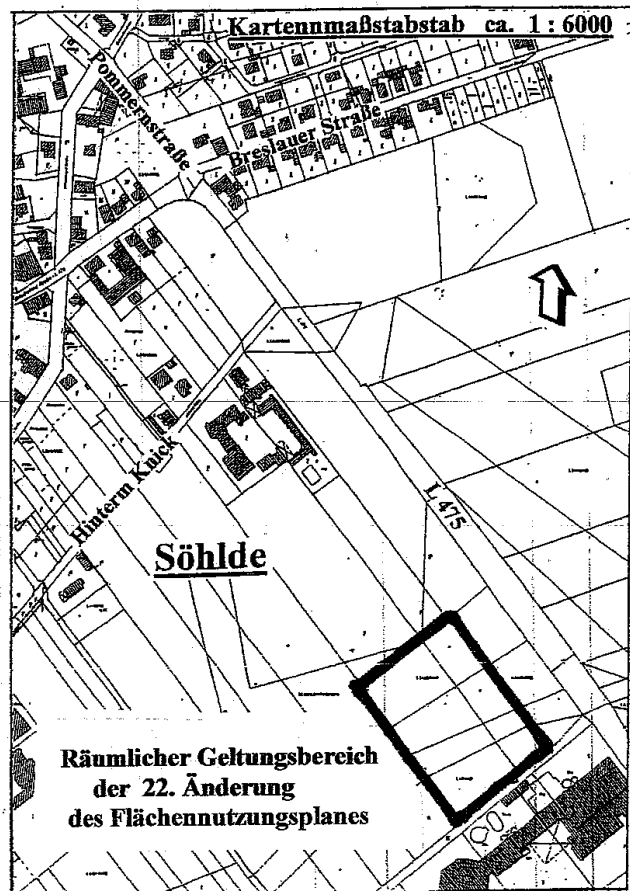
Der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung bezieht Grundstücksflächen nördlich des Werkes der Vereinigten Kreidewerke Dammann ein.

Der Geltungsbereich ist in der nebenstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus der Gemeinde in Söhlde Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, während der Sprechzeiten der Verwaltung:

montags	09.00 – 12.00 Uhr
und	14.00 – 17.30 Uhr
dienstags	09.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 – 12.00 Uhr
freitags	09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05129/ 972 -0) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.



Unbeachtlich werden

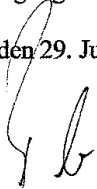
1. eine der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 , Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Hainäcker“ OS Söhlde schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2413) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Söhlde, den 29. Juni 2006

Bender



Bürgermeister

**Sitzung des
Jugendhilfeausschusses**

Am Donnerstag, 6. Juli 2006, um 16.00 Uhr
findet in der Jugendbegegnungsstätte der Samtgemeinde Gronau,
Maschstraße 1, 31028 Gronau,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.05.2006, KDS-Nr. 296/XV
 3. Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für den Fachbereich Planung, Bau und Umwelt am 26.06.2006
 4. Einwohnerfragestunde
 5. Modellprojekt „Regionalisierung der Jugendhilfe“ in den Modellregionen Süd und West – 3. Evaluationsbericht
Vorlage Nr. 1.156/XV
 6. Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache im Elementarbereich
Vorlage Nr. 1.154/XV
 7. Projekt gegen Schulverweigerung im Landkreis Hildesheim
– Bericht der Verwaltung
 8. Bericht der Verwaltung über den Stand der Prüfung, die Jugendeinrichtungen des Landkreises im Rahmen einer gemeinnützigen GmbH zu betreiben.
hier: Antrag des Kreisjugendringes vom 14.06.2006
 9. Interkommunale Kooperation;
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis“ vom 15.06.2006
-
10. Mitteilungen der Verwaltung
 11. Anfragen

Hildesheim, den 03.07.2006

Landkreis Hildesheim
Die Landrätin